



Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Mag.<sup>a</sup> JOHANNA MIKL-LEITNER  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0218-II/2016

Wien, am 1. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 20. Jänner 2016 unter der Zahl 7620/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Al Quds Tag 2015“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Aufgrund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bzw. aus datenschutzrechtlichen Gründen muss von einer Nennung der Anzeiger der Versammlung Abstand genommen werden.

**Zu Frage 2:**

Bei der Versammlung wurden Mitglieder nachstehender Vereine wahrgenommen: Zentrum der Islamischen Kultur Imam Ali, Islamische Vereinigung Ahl-ul-beyt Österreich- Verband für schiitische Vereine, DAVET Kultur-und Sportverein, Islamisches Bildungs- und Kulturzentrum Österreich (IBIKUZ) und ALASR Islamisches Zentrum Verein für Kultur und Sport.

**Zu Frage 3:**

Es wurden palästinensische und österreichische Fahnen wahrgenommen.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

Nein.

**Zu Frage 6:**

Im Islamischen Zentrum Imam Ali in 1060 Wien, Mollardgasse, befindet sich der Sitz des Vereines Islamische Vereinigung Ahl-ulbeyt Österreich - Verband für schiitische Vereine, welcher als Dachverband der schiitischen Vereine in Österreich fungiert.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Die Untersagung einer Versammlung ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Gemäß § 6 Versammlungsgesetz 1953 sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Das Versammlungsgesetz verbietet lediglich Versammlungen im Umkreis von 300 Metern von Tagungen des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesversammlung oder eines Landtages (§ 7 Versammlungsgesetz).

Zu untersagen sind weiters gemäß § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. März 1890 betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft öffentliche Versammlungen an im Gesetz taxativ aufgezählten jüdischen Feiertagen in der Nähe von Synagogen oder sonstigen einer Israelitischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden.

Der 11. Juli 2015 war weder ein solcher beachtlicher jüdischer Feiertag, noch lagen die genannten Voraussetzungen im konkreten Fall vor, weswegen eine Untersagung nicht in Betracht kam.

Generelle Überlegungen, Versammlungen an bestimmten Tagen oder in der Nähe von bestimmten Örtlichkeiten zu untersagen, widersprechen dem Versammlungsgesetz und der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Versammlungen sind als Ausfluss des elementaren demokratischen Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung auch dann zulässig, wenn deren Zweck von einer Minderheit vertreten wird oder als provokant oder unzutreffend empfunden wird.

Mag.<sup>a</sup> Johanna Mikl-Leitner

